



Bundesverfassungsgericht

- Allgemeines Register -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn
Michael Keller
Voglersheck 15
35753 Greifenstein

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter
Herr Weber

(0721)
9101

Datum
21.04.2022

Ihr Schreiben vom 5. März 2022, eingegangen am 7. März 2022

Sehr geehrter Herr Keller,

auf Ihr Schreiben kann leider nichts Weiteres veranlasst werden, weil eine Rechtsberatung oder die Erteilung von Rechtsauskünften nicht zu den dem Bundesverfassungsgericht in der Verfassung zugewiesenen Aufgaben gehören. Das Bundesverfassungsgericht kann einen Sachverhalt auch nicht allgemein überprüfen oder sonstige Hilfestellungen geben. Auf Antrag eines Einzelnen kann es nur im Rahmen eines Verfassungsbeschwerdeverfahrens tätig werden. Über die Zulässigkeitsvoraussetzungen informiert Sie das „Merkblatt über die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht“ (abrufbar unter www.bverfg.de - Bürgerinnen und Bürger-).

Im Allgemeinen Register eingetragene Verfahren, die nicht in das Verfahrensregister übertragen worden sind, werden fünf Jahre nach der letzten die Sache betreffenden Verfügung vernichtet (§ 35b Abs. 7 BVerfGG, § 64 Abs. 4 Satz 1 GOBVerfG).

Mit freundlichen Grüßen

Krause-Reul
Regierungsdirektorin
AR-Referentin

Beglaubigt

Regierungsangestellte

